

Landkreis Mittelsachsen

Jugendhilfeplan - 1. Abschnitt
Vorwort

August 2010

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Ausgangssituation	4
3	Ziel und Grundsätze.....	5
4	Methodisches Vorgehen	6
5	Terminliste zur Erstellung des Jugendhilfeplanes	9
	Abbildungsverzeichnis.....	10
	Abkürzungsverzeichnis.....	10

1 Einleitung

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden gemeinsam von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Dabei obliegt dem Landkreis Mittelsachsen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung dafür, dass *„die zur Erfüllung der Aufgaben [...] erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“* (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Um dies gewährleisten zu können, hat der Landkreis Mittelsachsen im Rahmen seiner Planungsverantwortung *„den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf [...] für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben [...] zu planen“* (§ 80 Abs. 1 SGB VIII).

Durch die so gesetzlich geforderte Jugendhilfeplanung hat der Landkreis Mittelsachsen - in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern und Nutzern der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - die Möglichkeit, Entwicklungen und Bedarfe frühzeitig wahrzunehmen und die Angebotsstrukturen dementsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln.

Jugendhilfeplanung ist ein umfangreicher, kleinschrittiger und in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholender Prozess. Dieser wird ganz wesentlich gemeinsam mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gestaltet.

Strategie und Konzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis Mittelsachsen sollen nachfolgend skizziert werden. Dafür wird zunächst über die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 informiert. Anschließend werden das Ziel und die Grundsätze des Planungsprozesses beschrieben. Hieraus werden die Struktur des Jugendhilfeplanes und eine Terminkette zu dessen Erstellung abgeleitet.

Rechtliche Verbindlichkeit des Jugendhilfeplans

Jugendhilfeplanung stellt die fachliche und jugendpolitische Willensbekundung für die jeweilige Gebietskörperschaft dar. Der Jugendhilfeplan dient dazu, Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfe transparent, öffentlich und veränderbar zu machen. Aus der Aufnahme von Einrichtungen und Diensten in die Jugendhilfeplanung und der Feststellung von Handlungserfordernissen lassen sich keine unmittelbaren Rechtsansprüche von Einzelpersonen und freien Trägern im Hinblick auf die Schaffung von Angeboten, Bestandsgarantien oder eine Förderung nach § 74 SGB VIII ableiten. Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind für die Verwaltung des Jugendamtes bindend, nicht jedoch für die freien Träger. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind vom Jugendamt bei Ermessensentscheidungen z. B. über die Förderung freier Träger zu berücksichtigen.

2 Ausgangssituation

Bevölkerungsentwicklung in jugendhilfespezifischen Altersgruppen

Am 31.12.2009 waren im Landkreis Mittelsachsen 76.071 junge Menschen im Alter von bis zu 27 Jahren zu Hause. Das entspricht einem Anteil von 22,9 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die demografischen Veränderungen sind in diesem Altersbereich besonders spürbar, so lebten am 31.12.1990 noch 132.044 junge Menschen im Gebiet des heutigen Landkreises Mittelsachsen. Bei der Bewertung dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass bei den Altersgruppen der unter 14-Jährigen aktuell eine Stabilisierung der Bevölkerungszahlen zu beobachten ist.

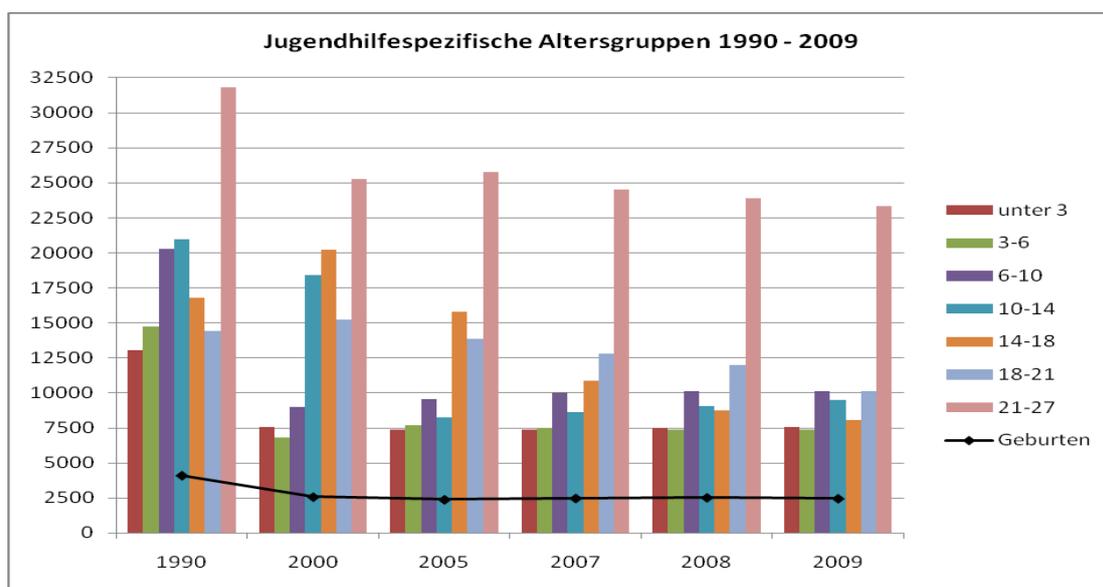


Abbildung 1 - Bevölkerungsentwicklung seit 1990 für jugendhilfespezifische Altersgruppen

Jugendhilfeplanung vor der Gründung des Landkreises Mittelsachsen

In den ehemaligen Landkreisen Döbeln, Freiberg und Mittweida gab es unterschiedliche Ansätze und Dokumente zur Jugendhilfeplanung. Der Jugendhilfeausschuss im ehemaligen Landkreis Döbeln verabschiedete beispielsweise den Jugendhilfebericht 2006 am 22.10.2007. In diesem wird schwerpunktmäßig über Entwicklungen im Bereich der Inanspruchnahme von Leistungen informiert.

Für den ehemaligen Landkreis Freiberg liegt ein Jugendhilfeplan aus dem Jahr 2003 vor. In verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien wurde an einer Fortschreibung gearbeitet, es wurden umfangreiche Grundsatzpapiere (zu Leitlinien, Indikatoren u. Ä.) erstellt und z. T. durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Darüber hinaus wurde 2005 eine Sozialraumanalyse in Auftrag gegeben und vom Forschungs- und Transferzentrum Leipzig e. V. an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erstellt.

Im ehemaligen Landkreis Mittweida datiert der Jugendhilfeplan aus dem Jahr 2000. Neben einer ausführlichen Beschreibung einzelner Leistungen beinhaltet er auch Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen und eine Darstellung einzelner Angebote. 2007 wurden der Teilplan Jugendarbeit sowie der Teilbereich Schulsozialarbeit fortgeschrieben.

Die Jugendhilfeausschüsse aller drei ehemaligen Landkreise nahmen im Vorfeld der Verwaltungsreform Aufstellungen über „Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe“ im Territorium des Landkreises Mittelsachsen zur Kenntnis. Diese waren von den drei Jugendämtern zum Stichtag 30.06.2007 anhand eines gemeinsamen Erhebungsbogens in einheitlicher Form erfasst worden.

Darauf aufbauend wurde im vergangenen Jahr die erste Bestandserhebung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Mittelsachsen zum Stichtag 31.12.2008 erstellt und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt (Informationsvorlage JHA 18/09).

Für den Landkreis Mittelsachsen gilt es nun, die Jugendhilfeplanung neu zu strukturieren und eine für alle Beteiligten gut nutzbare, flexible Form der Planungsprozesse und Ergebnisdarstellung zu entwickeln.

3 Ziel und Grundsätze

Ziel

Die Jugendhilfeplanung dokumentiert den Bestand an Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Leistungsbereiche des SGB VIII im Landkreis Mittelsachsen und ermittelt zukünftige Bedarfe für diese. Handlungsleitend ist dabei, die **pluralistischen Angebotsstrukturen** zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dieser Prozess ist gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Nutzern vor Ort aktiv zu gestalten.

Grundsätze

Im Landkreis Mittelsachsen basiert die Jugendhilfeplanung daher auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

Die Jugendhilfeplanung wird als beteiligungsorientierter Prozess gestaltet.

Die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Nutzer der Angebote und Dienste ist nicht nur eine Forderung des Gesetzgebers, sondern auch tragende Voraussetzung dafür, dass die Planung Wirksamkeit in der Jugendhilfelandchaft entfalten kann. Nur wenn die vorhandenen Angebote den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gut entsprechen, werden sie diese in Anspruch nehmen. Zudem können die Träger der freien Jugendhilfe nur dann bedarfsgerechte Leistungen vorhalten, wenn sie ihre Belange und Kenntnisse frühzeitig in den Planungsprozess einbringen und ihre Angebote an den Planungsergebnissen ausrichten können.

Der Jugendhilfeplan des Landkreises Mittelsachsen ist in Abschnitte und Teilfachpläne gegliedert.

Diese werden im nachfolgenden Kapitel 4 „Methodisches Vorgehen“ kurz beschrieben. Die Angebote, Dienste und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sind breitgefächert und auch das Territorium des Landkreises ist groß. Um den Bedürfnissen einer kleingliedrigen und fachspezifischen Planung gerecht zu werden und auf Veränderungen zeitnah reagieren zu können, erfolgt die Beplanung der einzelnen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe schrittweise.

Der Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Fortschritte im Planungsprozess informiert. Er befindet mit der Kenntnisnahme fertiggestellter Abschnitte und Teilfachpläne über den Zeitpunkt ihrer Fortschreibung.

Die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendhilfeausschuss gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes. Anhand der regelmäßigen Berichterstattung über den Planungsprozess sind eine zeitnahe Erfolgskontrolle und gezielte Schwerpunktsetzungen bzw. Anpassungen im Planungsprozess möglich.

4 Methodisches Vorgehen

Aufgrund der Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung zahlreiche thematisch, räumlich und/oder zeitlich abgegrenzte Planungsbereiche zu gestalten. Dem Rechnung tragend wurde dem Jugendhilfeplan des Landkreises Mittelsachsen folgende Struktur zugrunde gelegt:

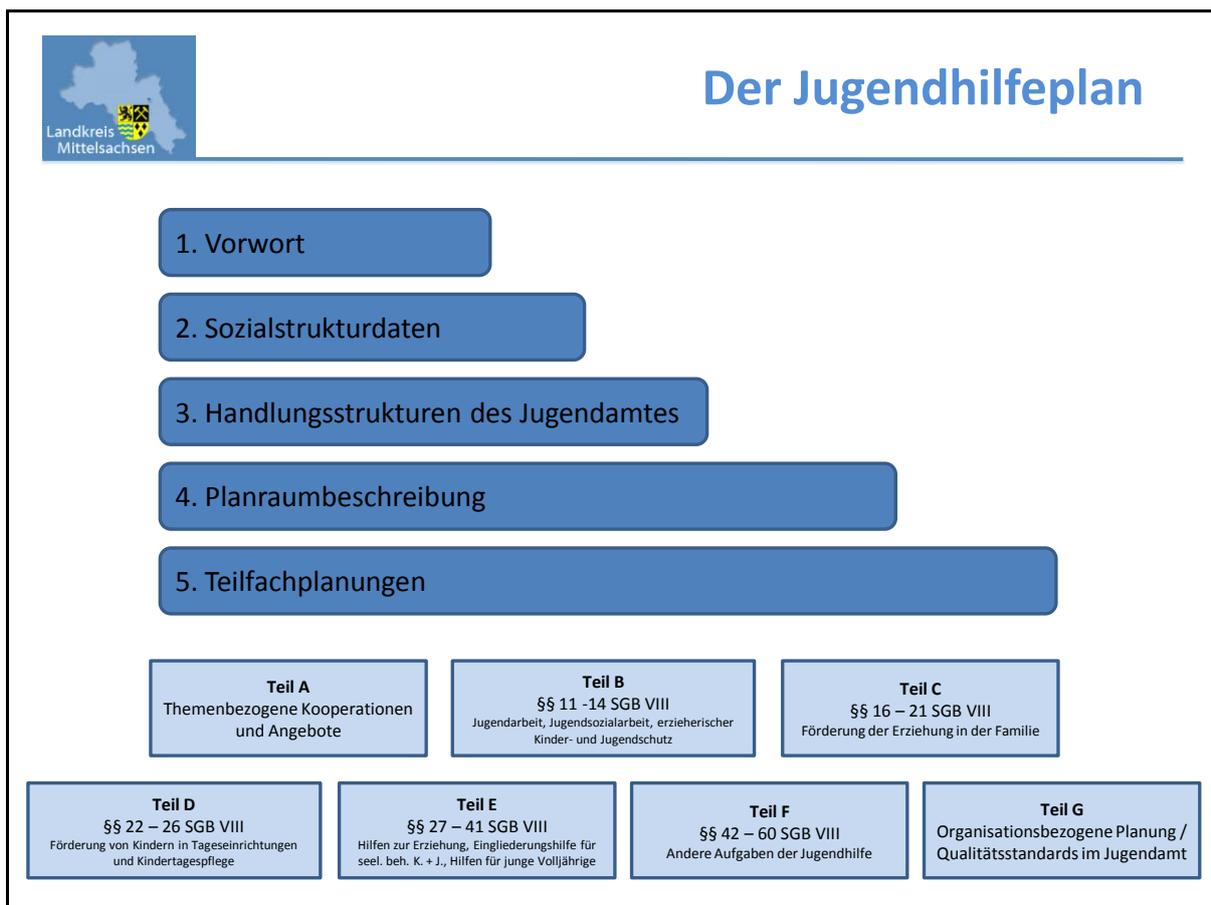


Abbildung 2 - Struktur des Jugendhilfeplanes des Landkreises Mittelsachsen

Abschnitt 1 beschreibt im vorliegenden „**Vorwort**“ die konzeptionellen Grundüberlegungen zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Mittelsachsen. Im **Abschnitt 2 „Sozialstrukturdaten“** werden aktuelle statistische Daten zur Bevölkerungsentwicklung und zu jugendhilfespezifischen Themen, z. B. Jugendkriminalität, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, dargestellt. Hier werden insbesondere solche Daten auf Landkreis- und Gemeindeebene erfasst, die planerisch in mehr als einem Teilfachplan benötigt werden. Die Zusammenstellung ermöglicht einen raschen Blick auf die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wie die Abteilung Jugend und Familie aufgebaut ist, welche Leistungen wo von wem erbracht werden, soll im **Abschnitt 3 „Handlungsstrukturen des Jugendamtes“** dargelegt werden. Ziel ist, transparent über Aufgaben, Zuständigkeiten, Vernetzungen und Strukturen zu informieren. Im **Abschnitt 4 „Planraumbeschreibung“** wird perspektivisch über Sozialstrukturdaten und Jugendhilfeangebote in einzelnen Regionen des Landkreises berichtet. Sowohl die Kinder, Jugendlichen und Familien als auch die Träger der freien Jugendhilfe bewegen sich in der Regel in klar begrenzten räumlichen Kontexten. Hier entstehen im Gemeinwesen unterschiedliche Strukturen und Synergien. Auf die vor Ort gewachsenen sozialen Netzwerke kann in der Arbeit der Abteilung Jugend und Familie zurückgegriffen werden, ebenso liegt deren Weiterentwicklung im Interesse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Im Zuge der Jugendhilfeplanung sollen diese Räume ermittelt und abgebildet werden. Insbesondere in der Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft können so Strukturen gezielter bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Da im Freistaat Sachsen mit weiteren Gemeindegebietsveränderungen zu rechnen ist, wird dieser Abschnitt erst abschließend bearbeitet, wenn die diesbezüglich erwarteten Veränderungen berücksichtigt werden können.

Im **Abschnitt 5** werden die einzelnen Leistungsbereiche des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **Teilfachplänen** zugeordnet und um die zwei Themenbereiche „Kooperation“ sowie „Standards im Jugendamt“ ergänzt. Die Teilfachpläne werden unabhängig voneinander erstellt, jedoch nach folgendem einheitlichen Planungsschema konzipiert:

Zielentwicklung

Im Zusammenwirken der Abteilung Jugend und Familie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird ein Planungsauftrag erteilt. Dieser enthält die durch die Teilplanung zu beantwortenden Fragestellungen, schreibt die Form der Beteiligung von Anbietern und Adressaten sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen (zeitliche, personelle und finanzielle) fest. Der Planungsauftrag gewährleistet zielorientiertes Arbeiten und eine objektive Erfolgskontrolle.

Bestandsfeststellung

In diesem Planungsschritt gilt es Angebote, Dienste und Veranstaltungen im Landkreis Mittelsachsen zu erfassen. Dabei werden am Planungsauftrag ausgerichtete spezifische Schwerpunkte, z. B. Qualität, Leistung oder Kooperationen gesetzt.

Bedarfsermittlung

Durch Beteiligung unterschiedlicher Mitwirkender (Eltern, junge Menschen, Träger der freien Jugendhilfe, weitere Partner im Planraum etc.) werden die Bedürfnisse an jugendhilfespezifischen Leistungen aus mehreren Blickwinkeln erhoben, gemeinsam bewertet und der kurz- und mittelfristige Bedarf abgeleitet.

Maßnahmeplanung

Hier werden im Aushandlungsprozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und ein Zeitfenster für deren Umsetzung erarbeitet.

Evaluation / Fortschreibung

Entsprechend der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses wird die Zielerreichung für den Planungsbereich überprüft und gegebenenfalls nötige/wünschenswerte weitere Zielfestlegungen erarbeitet.

Die Jugendhilfeplanung ist im Referat 31.1 - Jugendhilfeplanung und Zentrale Aufgaben - mit zwei Personalstellen verortet. Die beiden Jugendhilfeplanerinnen arbeiten eng mit den anderen Referaten der Abteilung Jugend und Familie zusammen und sind federführend für die Erarbeitung der Teilfachpläne verantwortlich. Die Fachplanerin für den Teilfachplan D „§§ 22- 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ ist dem Referat 31.5 - Kindertagesstätten - zugeordnet.

Die vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung initiierten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wirken strukturell und inhaltlich wesentlich an der Erarbeitung der Teilfachpläne mit. Seit Herbst 2008 arbeiten je zehn Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe sowie zwei Mitglieder aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung (JHP) in den folgenden Arbeitsgemeinschaften (AG) mit:

- AG Jugendarbeit (einschließlich Jugendgerichtshilfe)
- AG Hilfen zur Erziehung (einschließlich Familienbildung) und
- AG Kindertagesstätten (einschließlich Kindertagespflege)

5 Terminkette zur Erstellung des Jugendhilfeplanes

Zeitpunkt	Aufgabe	Gremien
06.11.2008	Bildung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII; Arbeitsauftrag: Bestandserhebung zum 31.12.2008	Unterausschuss JHP
16.04.2009	Konzept und Struktur der Jugendhilfeplanung für den Landkreis entwickeln und vorstellen ¹	Unterausschuss JHP
20.08.2009 / 14.09.2009	Vorstellung der Bestandserhebung	Unterausschuss JHP / Jugendhilfeausschuss
30.08.2010	Verabschiedung des Teilfachplanes B „§§ 11 – 14 SGB VIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kin- der- und Jugendschutz“ Beschlussfassung zu den Abschnitten 1 „Vorwort“ und 2 „Sozialstrukturdaten“	Jugendhilfeausschuss
Frühjahr 2011	Verabschiedung des Teilfachplanes E „§§ 27 – 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch be- hinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige“ und des Teilfachplanes C „§§ 16 – 21 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie“ Beschlussfassung zum Abschnitt 3 „Handlungsstrukturen des Jugendamtes“	Jugendhilfeausschuss
	Planungsauftrag für die nächsten Teilfachpläne festlegen	Unterausschuss JHP

Abbildung 3 - Terminkette Jugendhilfeplanung 2008 - 2011

¹ Der Teilfachplan D „§§ 22 – 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ bleibt hier unberücksichtigt, da er jährlich fortzuschreiben und in einem anderen Referat angesiedelt ist. Unabhängig davon erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Fachplanerin und den Jugendhilfeplanerinnen, so dass sich der Teilfachplan D in die Struktur des Jugendhilfeplanes integriert.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Bevölkerungsentwicklung seit 1990 für jugendhilfespezifische Altersgruppen	4
Abbildung 2 - Struktur des Jugendhilfeplanes des Landkreises Mittelsachsen.....	6
Abbildung 3 - Terminkette Jugendhilfeplanung 2008 - 2011	9

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
JHP	Jugendhilfeplanung
SGB	Sozialgesetzbuch
u. Ä.	und Ähnliches
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil